

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Hörnum (Sylt), Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.02.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 06.04.2023 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hörnum (Sylt) erlassen.

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel, Geschäftsführung

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hörnum (Sylt) zeigt über blauem Schildfuß, darin ein linksgewendetes goldenes Muschelhorn, im Gold einen roten Leuchtturm mit silbernem Mittelteil, von dessen Laternen beidseitig Blitzsignale in Form vierstrahliger roter Sterne ausgehen.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf in einem oberen gelben und einem unteren blauen Streifen gleichmäßig geteilten Flaggenstück die Figuren des Gemeindegewappens.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Hörnum (Sylt), Kreis Nordfriesland“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.
- (5) Die Gemeinde Hörnum (Sylt) gehört dem Amt Landschaft Sylt an, dessen Verwaltungsgeschäfte gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 2 der Amtsordnung durch die Gemeinde Sylt geführt werden.

§ 2

Einberufung und Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

(zu beachten: § 34 GO)

Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Gemeindevertretung, insbesondere die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen, soweit die Gemeindeordnung keine Regelungen hierüber enthält.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 52a, 76 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Pflichten nach der Geschäftsordnung.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
 2. Entscheidungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall, hierüber ist mindestens halbjährlich der Gemeindevertretung zu berichten (§ 82 Abs. 1 GO)
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird,
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 Euro nicht überschreitet,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 Euro nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 Euro nicht überschreitet,
 8. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen, sofern daraus keine Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen und soweit diese im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigen. Über die Annahme von Werten, die 50 Euro übersteigen, erstellt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister jährlich einen Bericht für die Gemeindevertretung (§ 76 Abs. 4 GO),
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 400 Euro bzw. der jährliche Mietzins 5.000 Euro nicht übersteigt,
 10. Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe ein formales Vergabeverfahren vorausgegangen ist,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 Euro,
 12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des

KAG,

13. die Ausübung und die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB), soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 5.000 Euro nicht überschreitet und Negativatteste,
14. Negativatteste nach § 19 BauGB.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der oder dem ersten Stellvertretenden, ist auch diese oder dieser verhindert, von der oder dem zweiten Stellvertretenden vertreten.

(4) Sie oder er hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten ausreichend und zeitnah zu unterrichten.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22a Abs. 3 AO, § 2 Abs. 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes führenden Gemeinde Sylt ist in dieser Funktion auch für die Gemeinde Hörnum (Sylt) tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie

erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gemäß § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

		<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
a) Finanzausschuss	5	Gemeindevertreter/-innen	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Abgaben
b) Planungs-, Bau- und Wegeausschuss	4 3	Gemeindevertreter/-innen Bürger/-innen, die der Gemeindevertretung angehören können	Aufgaben entsprechend Abs. 4;
c) Tourismusausschuss	4 3	Gemeindevertreter/-innen Bürger/-innen, die der Gemeindevertretung angehören können	Aufgaben gemäß Eigenbetriebsverordnung und der Eigenbetriebssatzung, Prüfung der Wirtschaftspläne und der Jahresrechnung des Eigenbetriebes
d) Küsten-, Katastrophenschutz- u. Umweltausschuss	4 3	Gemeindevertreter/-innen Bürger/-innen, die der Gemeindevertretung angehören können	Angelegenheiten des Küstenschutzes, regelmäßige Überarbeitung des Katastrophenalarmplanes,

			Umweltangelegenheiten
e) Sozialausschuss	4	Gemeindevertreter/-innen	Sozialwesen, Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, sowie Aufgaben nach Abs. 5
	3	Bürger/-innen, die der Gemeindevertretung angehören können	
f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung	3	Gemeindevertreter/-innen	Prüfung der Jahresrechnung

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

		<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
a) Wahlprüfungsausschuss	5	Gemeindevertreter/-innen	Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl

(3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis e auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Entscheidung über die Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB (Baugenehmigungsanträge und Bauvoranfragen), über die Zustimmung zu Anträgen nach § 22 BauGB (Begründung und Teilung von Wohnungseigentum), der Beschluss über die Genehmigung von Anträgen gemäß § 172 BauGB (Erhaltungssatzung) sowie der Beschluss über die Aufstellung im Bauleitverfahren obliegen dem Planungs-, Bau- und Wegeausschuss. Ebenso obliegt ihm die Überwachung der Bauvorhaben für kommunale Einrichtungen sowie das Bau- und Wegewesen sowie die Beschlussfassung über nachbarschaftliche Belange für das Gemeindegebiet Hörnum, soweit diese nicht nach § 28 Nrn. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein der Gemeindevertretung vorbehaltenen Aufgaben betreffen.

(5) Die Entscheidung zur Vergabe von gemeindlichen Mietwohnungen unter Berücksichtigung der Vergabekriterien obliegt dem Sozialausschuss. Der Sozialausschuss kann im Einzelfall von den Vergabekriterien abweichen. Die Abweichung kann nur erfolgen, wenn kein/e geeignete/r Bewerber/in zum Datum der Vergabe auf der aktuellen Wohnungsbewerberliste in Hörnum gelistet ist. Die Abweichung muss entsprechend begründet werden.

(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 2 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der

Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der zu Beginn teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreter/-innen

(zu beachten: § 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500€ im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt.“

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung im Internet auf der Seite <https://amtlandschaftsy.lt.de/> veröffentlicht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Gemeindebüro der Gemeinde Hörnum (Rantumer Str. 20, 25997 Hörnum) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 Satz 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Die Bekanntmachung der Sitzungstermine der Gemeindevertretung erfolgt ebenso Abs. 1 Satz 1, hier zusätzlich mit Verweis auf das Rat- und Bürgerinformationssystem <https://amt-sy.lt.more-rubin1.de> .
- (6) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck in der „Sylter Rundschau“ und werden zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 im Internet veröffentlicht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse www.syltgis.de ins Internet eingestellt und über den „Digitalen Atlas“ auf dem zentralen Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen

(zu beachten: § 35 Abs. 4 GO)

Film- und Fotoaufnahmen sind in den Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse nicht zulässig. Tonaufnahmen sind nur zum Zwecke der Schriftführung durch die Verwaltung erlaubt. Über Ausnahmen von dieser Regelung kann auf Antrag in besonderen Fällen nur durch

einstimmigen Beschluss entschieden werden.

§ 12

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: §§ 34, 35 und 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 Gemeindeordnung durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§13

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz, Datenschutz-Grundverordnung)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Gemäß § 93 Abgabenordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Mitteilungsverordnung ist die Anschrift des Entschädigungsempfangenden verpflichtend dem Finanzamt mitzuteilen. Eine weitere Übermittlung erfolgt nicht.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§14

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) vom 13.09.2021 außer Kraft.

(2) Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 1 GO wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreis Nordfriesland vom 06.04.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörnum (Sylt), 13.02.2023



GEMEINDE HÖRNUM (SYLT)

Rolf Speth

Bürgermeister